



## Statuten Verein «SteriQSWISS»

### Artikel 1 Verein «SteriQSWISS»

Unter dem Namen «SteriQSWISS» besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### Artikel 2 Zweck des Vereins

Der Verein will in der Schweiz mit einem eigenen «SteriQSWISS»-Qualitätsgütesiegel den jeweils höchstmöglichen Qualitätsstandard für den ganzen Aufbereitungsprozess von Medizinprodukten sicherstellen, und so alle am Aufbereitungsprozess involvierten Personen jederzeit schützen.

Der Verein kommuniziert zu diesem Zweck das «SteriQSWISS»-Qualitätsgütesiegel mit Zertifikaten und Sicherheitssiegeln bei allen am Aufbereitungsprozess involvierten Personen.

Der Verein führt bei all seinen Aktivmitgliedern zur Wahrung des «SteriQSWISS»-Qualitätsgütesiegel, auf der Basis der «Swissmedic-Vorgaben» jährliche Audits durch. Diese Audits sind ausschlaggebend dafür, ob die jeweilige Mitgliedschaft verlängert wird bzw. ob das neue «SteriQSWISS»-Zertifikat erneuert wird.

### Artikel 3 Vereinssitz und Vereinsdauer

Der Sitz des Vereins befindet sich in Steffisburg BE. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

### Artikel 4 Organisation

Die Organe des Vereins sind wie folgt festgelegt:

- «SteriQSWISS»-Aktivmitglied
- «SteriQSWISS»-Firmenmitglied
- «SteriQSWISS»-Privatmitglied
- Vereins-Beirat
- Hauptversammlung
- Vorstand
- Revisoren

### Artikel 5 Mitgliederbeiträge und Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen und oder Beiträgen von öffentlichen Stellen.



Die Beiträge sind wie folgt festgelegt:

- Aktivmitglieder:      Jahresbeitrag (Zahlung monatlich):      CHF    600.00 / Jahr  
                                         Jahresbeitrag (Einmalzahlung):      CHF    550.00 / Jahr

Im Jahresbeitrag eingeschlossen ist die Bereitstellung der Desinfektionslösung für die Vorbehandlung der Medizinprodukte, ein Spray zur Behandlung der Medizinprodukte für den Transport sowie die «roten» Transportplomben.

- Firmenmitglieder:
  - 00 bis 50 Mitarbeitende: Jahresbeitrag (Einmalzahlung): CHF 1'000.00 / Jahr
  - 50 bis 100 Mitarbeitende: Jahresbeitrag (Einmalzahlung): CHF 2'500.00 / Jahr
  - Ab 100 Mitarbeitende: Jahresbeitrag (Einmalzahlung): CHF 5'000.00 / Jahr
- Privatmitglieder:      Jahresbeitrag (Einmalzahlung):      CHF      50.00 / Jahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 6 Mitgliedschaft und Stimmrechte**

Die Mitgliedschaft steht allen Personen, Institutionen und Firmen offen, die ein Interesse an der Erreichung des in Artikel 2 genannten Vereinszwecks haben.

Als «SteriQSWISS-Firmenmitglieder» können sämtliche Institutionen des Gesundheitswesens aus der Schweiz und aus Liechtenstein dem Verein beitreten.

Als «SteriQSWISS-Aktivmitglieder» können sämtliche Firmen und Organisationen die im Umfunde des Schweizerischen und Lichtensteinischen Gesundheitswesens tätig sind dem Verein beitreten.

Als «SteriQSWISS-Privatglieder» können sämtliche Privatpersonen die im Umfunde des Schweizerischen und Lichtensteinischen Gesundheitswesens tätig sind als Einzelperson dem Verein beitreten.

Jedes Aktivmitglied hat jeweils 1 Stimme an der Hauptversammlung.

Firmenmitglieder und Privatmitglieder haben keine Stimmberechtigung.

Als Gründungsmitglieder gelten die beiden Firmen "Stericenter" aus Cugy VD und "sermaX" aus Steffisburg BE im Jahre 2015.

Bis Ende 2019 können weitere Aktivmitglieder nur durch die beiden Gründungsmitglieder bestimmt und aufgenommen werden.

Dem Vereins-Beirat können Firmen und Einzelpersonen angehören. Die Mitgliedschaft in den Vereins-Beirat ist gratis.

Die Beiräte können nur durch aktive Mitglieder nominiert werden. (Göttifunktion). Die Vereins-Beiräte haben kein Stimmrecht an der GV.



## Artikel 7 Beitrittsgesuche

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und informiert die Generalversammlung darüber.

## Artikel 8 Austritt der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahres bleibt jedoch geschuldet.
- b) den Ausschluss aus «wichtigen Gründen».

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Institution, Firma oder Person kann gegen diesen Entscheid bei der Hauptversammlung Beschwerde einlegen.

Wird der fällige Mitgliederbeitrag wiederholt (während einem Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum sofortigen Ausschluss aus dem Verein.

## Artikel 9 Die Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

## Artikel 10 Die Traktanden und Einberufung der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Wahl von Mitgliedern und Beiräten
- Genehmigung der Protokolle und der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und der Budgets
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisoren
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags

Die Hauptversammlung wird jährlich bis am 30. Juni durchgeführt und vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen.

Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen.

Die Hauptsammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

## Artikel 11 Beschlüsse der Hauptversammlung

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.



Die Stimmabgabe erfolgt durch Handerheben. Wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen, erfolgt die Abstimmung geheim. Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist möglich.

## **Artikel 12 Vorstand und Unterschriftsberechtigung Vorstand**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung zu-ständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 bis maximal 5 Mitgliedern, die jeweils für 4 Jahre von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden. (Keine Amtszeitbeschränkung)

Der Vorstand konstituiert sich selber und trifft sich so oft wie es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

## **Artikel 13 Die Aufgaben des Vorstands**

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Entscheid über die Aufnahme und den Austritt sowie den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.
- Der Vorstand ist für die Einstellung (Entlassung) der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins zuständig. Zeitlich begrenzte Aufträge kann der Vorstand an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe vergeben.

## **Artikel 14 Die Revisoren**

Die Revisoren überprüfen die Buchführung des Vereins und legt der Generalversammlung einen Bericht vor.

Die Revisoren werden durch die Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils ein Jahr. Sie können beliebig oft wiedergewählt werden. (Keine Amtszeitbeschränkung)

## **Artikel 15 Die Auflösung des «SteriQSWISS»-Vereins**

Die Auflösung des Vereins wird von der Hauptversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine Organisation mit ähnlichen Zwecken über.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 18. Juni 2015 in Biel angenommen.

Im Namen des Vereins

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Roland Lüthi". The signature is stylized and somewhat abstract, with a large, sweeping initial letter.

Roland Lüthi, sermaX AG  
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Steeves Matthey-de-l'endroit". The signature is fluid and cursive, with a prominent initial letter.

Steeves Matthey-de-l'endroit, Stericenter SA  
Vice-Präsident